



## LANDRATSAMT FREUDENSTADT

### - Amtliche Bekanntmachung -

#### **Ertüchtigung der Kläranlage Alpirsbach**

#### **Bau einer Membranbiologie ohne Faulung und Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung der in der Sammelkläranlage gereinigten Abwässer in die Kinzig**

Die Stadt Alpirsbach plant den Umbau und die Sanierung der Sammelkläranlage Teufelsküche. Geplant ist der Neubau einer Membranfilteranlage ohne Faulung. Im Rahmen dessen wird auch die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung der in der Sammelkläranlage gereinigten Abwässer neuerteilt.

Das Landratsamt ist gemäß einem Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 05.09.1960 die zuständige untere Wasserbehörde. Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wird eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. mit Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie besonderer örtlicher Gegebenheiten hat das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Freudenstadt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Feststellung und die Gründe für das Nichtbestehen der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung werden gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit auf der Homepage des Landratsamtes Freudenstadt bekannt gegeben. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Der Wasserrechtsantrag wird hiermit gemäß § 93 Abs. 1 und 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) sowie § 73 Abs. 4 und 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ortsüblich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**Montag, 6. März 2023 bis einschließlich Donnerstag, 6. April 2023**

beim Bürgermeisteramt der Stadt Alpirsbach, Marktplatz 2, 72275 Alpirsbach während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich Donnerstag, 20. April 2023**), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die fristgemäß erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin, der noch festgesetzt werden muss, behandelt. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nicht fristgemäß erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

1. nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
2. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist, wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
3. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
4. Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Es soll ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen werden kann.

Die amtliche Bekanntmachung wird für die Öffentlichkeit auch im Internet unter [www.landkreis-freudenstadt.de](http://www.landkreis-freudenstadt.de) bereitgestellt.

Freudenstadt, 3. März 2023

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat